

IFRS/HGB direkt

Aktuelles zu IFRS und HGB – das Wesentliche

Ausgabe 2, August 2021

BaFin-Allgemeinverfügung zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen

Aktueller Anlass

Die BaFin hat aufgrund von Verbrauchereingaben und von BGH-Urteilen (BGH-Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03 und 13.04.2010, XI ZR 197/09) am 21. Juni 2021 eine Allgemeinverfügung bzgl. bestimmter Zinsanpassungsklauseln in langfristigen Prämienparverträgen gegenüber bestimmten Kreditinstituten erlassen.

Die Verwerfung einer seinerzeit weitgehend branchenüblichen Zinsanpassungsklausel durch den BGH im Jahr 2004 (XI ZR 140/03) führte dazu, dass die ursprünglich vereinbarten Zinsanpassungsklauseln insoweit lückenhaft wurden. Diese Lücken haben die betroffenen Kreditinstitute - nach Ansicht der BaFin vermeintlich - dadurch geschlossen, indem sie eine für das Neugeschäft entwickelte neue Zinsanpassungsklausel inhaltsgleich auf das von der BGH-Rechtsprechung in 2004 (XI ZR 140/03) betroffene Bestandsgeschäft angewandt haben. Die einseitige Änderung der Zinsanpassungsklausel war bzw. ist nach Ansicht der BaFin nicht zulässig. Eine allgemeinverbindliche gerichtliche ergänzende Vertragsauslegung gibt es bisher nicht (weitere Verfahren sind anhängig).

Download

[Allgemeinverfügung](#)

[bezüglich](#)

[Zinsanpassungsklauseln bei](#)

[Prämienparverträgen vom](#)

[21. Juni 2021](#)

Sachverhalt

Im Einzelnen enthält die Allgemeinverfügung folgende Anordnungen:

1. alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, mit denen ein langfristiger Prämienparvertrag mit uneingeschränktem einseitigem Leistungsbestimmungsrecht bezüglich des Vertragszinses abgeschlossen wurde, über die Unwirksamkeit der darin enthaltenen Zinsanpassungsklausel sowie das Fehlen einer allgemeinverbindlichen gerichtlichen ergänzenden Vertragsauslegung zu unterrichten und dies zu verbinden mit
 - a. der unwiderruflichen Zusage, eine noch zu erwartende zivilgerichtliche ergänzende Vertragsauslegung zur Basis einer Nachberechnung der bisherigen Zinsberechnung seit Vertragsbeginn zu machen, oder
 - b. dem Angebot der Vereinbarung einer sachgerechten, die Vorgaben des BGH aus dem Urteil vom 13. April 2010 – XI ZR 197/09 berücksichtigenden Zinsanpassungsklausel im Rahmen eines individuellen Änderungsvertrages. (...)
2. Die Maßnahme nach Ziffer 1. ist durchzuführen von Kreditinstituten i. S. d. § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG), die gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern in langfristigen Prämienparverträgen ein uneingeschränktes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zugunsten des Kreditinstituts bezüglich des Vertragszinses vereinbart haben. Dies betrifft Verträge zwischen 1990 und 2010, unabhängig davon, ob der Vertrag mittlerweile bankseitig gekündigt wurde.
3. Die Maßnahme gilt nicht bei Verträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, sofern bereits eine Einigung über die Vertragsanpassung hinsichtlich der Zinsnachberechnung erzielt wurde.
4. Die Maßnahme nach Ziffer 1 ist binnen 12 Wochen nach Bekanntgabe umzusetzen.
5. Die Allgemeinverfügung wurde am 21. Juni 2021 öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Auswirkungen

Betroffenheit

Identifikation betroffener Prämienparverträge

All die Kreditinstitute sind betroffen, die mit Verbraucherinnen und Verbrauchern am 17. Februar 2004 als Bestandskunden aufgrund eines langfristigen Prämienparvertrages in Vertragsbeziehung standen und zugleich von der unzulässigen einseitigen Leistungsbestimmung betroffen waren bzw. noch sind.

In gleicher Weise sind auch diejenigen langfristigen Prämienparverträge betroffen, die Kreditinstitute zeitlich nach dem Urteil vom 17. Februar 2004 abgeschlossen haben, wenn sie bezüglich der Zinsanpassungsklausel ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zugunsten des Kreditinstituts vorsahen und denen gegenüber eine einseitige Klauselersetzung stattgefunden hat. Derartige Verträge könnte es nach dem Kenntnisstand der BaFin noch bis 2010 gegeben haben.

Gegenüber den betroffenen Kreditinstituten könnten infolge der einseitig geänderten Zinsanpassungsklauseln Zahlungsansprüche erhoben werden.

Prognose eventueller künftiger Inanspruchnahmen

Weiterhin ist seitens der betroffenen Kreditinstitute eine Einschätzung darüber vorzunehmen, in welchem Umfang Kunden bzw. ehemalige Kunden unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung Zahlungsansprüche stellen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Anordnungen der Allgemeinverfügung zufolge Verträge zwischen 1990 und 2010 betroffen sind, unabhängig davon, ob der Vertrag mittlerweile bankseitig gekündigt wurde. Weiterhin ist bei der Prognose zu berücksichtigen, dass die Kreditinstitute betroffene Kunden gemäß der Allgemeinverfügung über die Unwirksamkeit der in Prämienparverträgen enthaltenen Zinsanpassungsklausel sowie das Fehlen einer allgemeinverbindlichen gerichtlichen ergänzenden Vertragsauslegung zu unterrichten haben, s. o. Ziff. 1 der Allgemeinverfügung.

Auswirkungen auf die Bilanzierung nach HGB

Betroffene Kreditinstitute müssen untersuchen, ob für Rückforderungsansprüche ihrer Kunden, für deren Geschäfte die in Rede stehenden Zinsanpassungsklauseln verwendet wurden, Rückstellungen zu bilden sind. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden für sicher oder wahrscheinlich be- oder entstehende Außenverpflichtungen, die rechtlich oder wirtschaftlich verursacht sind und mit deren tatsächlicher Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist, wobei die künftigen Ausgaben nicht aktivierungspflichtig sein dürfen und bestimmbar sein müssen und kein Passivierungsverbot bestehen darf.

Die Rückzahlungsverpflichtung für unwirksam erfolgte Zinsanpassungen führt zu Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach bekannt sind, deren Höhe und/oder Inanspruchnahme aber nicht sicher ist. Für die Bewertung ist neben der Höhe der Rückforderungen auch zu schätzen, mit welcher tatsächlichen Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist. Ist dies der Fall, ist in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme eine Rückstellung zu bilden.

Auswirkungen auf die Bilanzierung nach IFRS

Auch nach IFRS stellt sich die Frage nach der Bildung einer Rückstellung. Rückstellungen sind gemäß IAS 37.14 für gegenwärtige, aus einem vergangenen Ereignis (past event, IAS 37.17 ff.) entstandene rechtliche oder faktische Verpflichtungen, zu deren Erfüllung der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist (more likely than not, IAS 37.23) und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann, zu bilden. Bei einer großen Anzahl von Vorgängen, ist die Höhe der Rückstellung nach der Erwartungswertmethode gemäß IAS 37.39 zu ermitteln.

Hat ein Kreditinstitut in der Vergangenheit unter Berufung auf die unwirksamen Klauseln Zinsanpassungen vorgenommen, für die Kunden nun eine Erstattung verlangen könnten, sind die Ansatzvoraussetzungen für eine Rückstellung dem Grunde nach erfüllt. Bei der Bewertung der Rückstellung hat das Kreditinstitut unter Anwendung der Erwartungswertmethode (IAS 37.39) auch eine Einschätzung darüber zu berücksichtigen, wie viele Kunden eine Erstattung tatsächlich geltend machen werden.

Bei gegenwärtig noch bestehenden Prämiensparverträgen, die von der Allgemeinverfügung betroffen sind, sind Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlungsströme im Wege einer erfolgswirksamen Buchwertanpassung nach den Vorgaben des IFRS 9.B5.4.6 zu berücksichtigen.

Die vorstehenden beschriebenen Überlegungen sind erstmals im Rahmen der Erstellung des Zwischenabschlusses für das erste Halbjahr 2021 anzustellen, da die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung am 21. Juni 2021 erfolgt ist.

Auswirkungen auf den (Zwischen-)Lagebericht

Die Auswirkungen der Allgemeinverfügung können auch eine Darstellung im (Zwischen-)Lagebericht erfordern. Die Auswirkungen der Allgemeinverfügung können sich bei dem einzelnen Kreditinstitut auf den Wirtschafts-, Prognose- und Risiko-/Chancenbericht auswirken.

Ist ein Zwischenlagebericht zu erstellen, ist dabei DRS 16 zu beachten. Als Mindestangaben sind nach DRS 16.35 die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Bei der Allgemeinverfügung der BaFin kann es sich um ein - insbesondere für die Ertragslage - wichtiges Ereignis handeln (DRS 16.41a). Ergeben sich daraus wesentliche Veränderungen der im letzten Lagebericht abgegebenen Prognosen, ist hierüber zu berichten (DRS 16.43). Entsprechendes gilt für sich daraus ergebende wesentliche Änderungen der bislang berichteten Chancen und Risiken (DRS 16.46).

Für den Lagebericht des Geschäftsjahrs ist DRS 20 zu beachten. Falls die Allgemeinverfügung die Ertragslage wesentlich verändert, ist darauf im Rahmen der Analyse der Ertragslage einzugehen (DRS 20.66). Des Weiteren sind die Auswirkungen der Allgemeinverfügung auf die Prognosen der

bedeutsamsten Leistungsindikatoren für das Folgejahr zu berücksichtigen (DRS 20.126). Ergeben sich aus der Allgemeinverfügung wesentliche operationelle Risiken (z.B. Rechtsrisiken, Prozessrisiken), ist darüber im Risikobericht zu berichten (DRS 20 A.1.19).

Handlungsempfehlung

Kreditinstitute müssen prüfen, ob bei ihnen langfristige Prämiensparverträge mit Zinsanpassungsklauseln abgeschlossen wurden, auf die sich die Allgemeinverfügung der BaFin bezieht.

Sofern dies der Fall ist und mit Rückforderungen von Kunden zu rechnen ist, ist für erwartete Inanspruchnahmen eine Rückstellung zu bilden. Darüber hinaus können sich Auswirkungen auf den (Zwischen-)Lagebericht ergeben.

Über uns

Kontakt

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Christian Mertes

Tel. +49 69 9585 6381
christian.mertes@pwc.com

Dr. Angelika Meyding-Metzger

Tel.: +49 69 9585-2572
angelika.meyding-metzger@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Redaktionsteam gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

Bettina Holland

Tel. +49 69 9585-1459
bettina.holland@pwc.com

Bestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter „IFRS/HGB direkt“ bestellen möchten, können Sie dies über folgenden Link: www.pwc.de/national-office

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/ARTalks

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der jeweiligen Autorenschaft wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.